

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 283/91 des Rates vom 4. Februar 1991 zur Aussetzung von Zollzugeständnissen und zur Anhebung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren des KN-Codes 5607** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 284/91 der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 285/91 der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 286/91 der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 287/91 der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge** 10
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 288/91 der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schafffleisch** 12
- Verordnung (EWG) Nr. 289/91 der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 40. Teilausschreibung 13
- Verordnung (EWG) Nr. 290/91 der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 14
- Verordnung (EWG) Nr. 291/91 der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 16

Verordnung (EWG) Nr. 292/91 der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	19
Verordnung (EWG) Nr. 293/91 der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	20

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

91/55/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 19. Dezember 1990 zur Festsetzung einer Geldbuße gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates (IV/32450)** 23

91/56/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Januar 1991 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die infektiöse Pleuropneumonie der Rinder in Italien** 29

91/57/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 24. Januar 1991 über die Verlängerung der finanziellen Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen Rinderpleuropneumonie in Italien** 31

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1454/90 des Rates vom 28. Mai 1990 über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991 (ABl. Nr. L 140 vom 1. 6. 1990)** 33
- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3925/90 des Rates vom 21. Dezember 1990 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta geltenden Zollsätze (1991) (ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1990)** 33

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 283/91 DES RATES

vom 4. Februar 1991

zur Aussetzung von Zollzugeständnissen und zur Anhebung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren des KN-Codes 5607

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Brasilien hat als Hauptlieferant bestimmter Waren des KN-Codes 5607 auf Rohsisal eine Ausfuhrabgabe in Höhe von 13 % eingeführt.

Diese Maßnahmen fügen den betroffenen Gemeinschaftsherstellern einen ernsthaften Schaden zu und gefährden das Gleichgewicht zwischen Zugeständnissen und Verpflichtungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

Die Konsultationen zwischen Brasilien und der Gemeinschaft gemäß Artikel XXII des GATT haben zu keinem Ergebnis geführt.

Nach Maßgabe von Artikel XXVIII Absatz 5 des GATT kann eine Vertragspartei Zugeständnisse ihrer Liste ändern oder zurücknehmen.

Die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und Brasilien nach Artikel XXVIII des GATT haben zu keiner befriedigenden Lösung geführt.

Es ist angezeigt, auf die genannten Bestimmungen zurückzugreifen.

Es empfiehlt sich daher, die Anwendung der Zugeständnisse für bestimmte Waren des KN-Codes 5607 auszusetzen und die Zollsätze für diese Waren anzuheben. Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 53/91 der Kommission⁽²⁾, ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1991, S. 14.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
5607	Bindfäden, Seile und Tauere, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt :			
5607 10 00	— (unverändert) — aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern :	unverändert	unverändert	unverändert
5607 21 00	— — Bindegarne oder Pressengarne	16 ⁽¹⁾	12 ⁽²⁾	—
5607 29	— — andere :			
5607 29 10	— — — mit einem Titer von mehr als 100 000 dtex (10 g je m)	16 ⁽¹⁾	12 ⁽²⁾	—
5607 29 90	— — — mit einem Titer von 100 000 dtex (10 g je m) oder weniger	16 ⁽¹⁾	12 ⁽²⁾	—

(¹) Der autonome Zollsatz für Waren aus Sisal beträgt 25 %.

(²) Die vertragsmäßigen Zollsätze bei der Einfuhr von Waren aus Sisal sind nicht anwendbar.

Artikel 2

(1) Für die Überführung der in dieser Verordnung genannten Waren in den freien Verkehr kann die Vorlage eines Ursprungsnachweises verlangt werden.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1769/89 (²), erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

(¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 174 vom 22. 6. 1989, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 284/91 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1991

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3844/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Februar 1991 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3844/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen
	Drittländer
0709 90 60	141,99 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	141,99 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	203,98 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	203,98 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	197,55
1001 90 99	197,55
1002 00 00	160,25 ⁽⁶⁾
1003 00 10	164,49
1003 00 90	164,49
1004 00 10	150,02
1004 00 90	150,02
1005 10 90	141,99 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	141,99 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	148,49 ⁽⁴⁾
1008 10 00	70,11
1008 20 00	132,22 ⁽⁴⁾
1008 30 00	79,27 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	79,27
1101 00 00	290,76 ⁽⁸⁾
1102 10 00	238,54 ⁽⁸⁾
1103 11 10	329,62 ⁽⁸⁾
1103 11 90	312,75 ⁽⁸⁾

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- ⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- ⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 285/91 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1991

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3845/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Februar 1991 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0	0	4,86
0712 90 19	0	0	0	4,86
1001 10 10	0	0	0	0,86
1001 10 90	0	0	0	0,86
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	4,86
1005 90 00	0	0	0	4,86
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	3,16	3,16	3,18
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 286/91 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1991

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtpremie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtpremie im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlt. Die Kommission muß also für die am 14. Januar 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtpremie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁵⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 müssen die variablen Schlachtpremien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig erklärt worden sind, in der am 14. Januar 1991 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtpremie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 14. Januar 1991 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 94,054 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am 14. Januar 1991 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Januar 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	44,205	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	94,054	0
0204 21 00	94,054	0
0204 50 11		0
0204 22 10	65,838	
0204 22 30	103,459	
0204 22 50	122,270	
0204 22 90	122,270	
0204 23 00	171,178	
0204 30 00	70,541	
0204 41 00	70,541	
0204 42 10	49,379	
0204 42 30	77,595	
0204 42 50	91,703	
0204 42 90	91,703	
0204 43 00	128,385	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	122,270	
0210 90 19	171,178	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	122,270	
— ohne Knochen	171,178	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 287/91 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 und die Artikel 6a und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3219/90⁽⁴⁾, klarer und homogener zu gestalten, sollten diese Bestimmungen den Umrechnungskurs des Ecu in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90, berücksichtigen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 enthält besondere Vorschriften für den Abbau geringfügiger Währungsabweichungen im Rahmen des Systems des automatischen Abbaus der im Zuge einer Währungsneufestsetzung entstandenen Währungsabweichungen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Vorschriften geändert werden müssen, um zu verhindern, daß der Abbau bestimmter geringfügiger Währungsabweichungen verzögert wird.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 regelt die Einzelheiten des automatischen Abbaus von Währungsabweichungen im Sektor Schweinefleisch. Diese Bestimmungen müssen neu formuliert werden, um einen schnelleren und umfassenderen Abbau zu erreichen, der die Gefahr häufiger und wirtschaftlich nicht vertretbarer Änderungen der Währungsausgleichsbeträge verringert, wodurch das System vereinfacht wird und Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 eingehalten werden kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1990, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 wird wie folgt geändert :

1. Die Artikel 1 und 2 erhalten folgende Fassung :

„Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet :

- ‚repräsentativer Marktkurs‘ : der Umrechnungskurs des Ecu gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 ;
- ‚am Tag vor der Währungsneufestsetzung gültiger repräsentativer Marktkurs‘ : der bei der letzten Festsetzung der Währungsabweichungen verwendete repräsentative Marktkurs ;
- ‚unmittelbar nach der Währungsneufestsetzung gültiger repräsentativer Marktkurs‘ : der auf der Basis der zwei auf die Neufestsetzung folgenden Arbeitstage berechnete repräsentative Marktkurs.

Artikel 2

(1) Die Gesamthöhe der neu entstandenen realen Währungsabweichungen ist gleich der Differenz zwischen dem unmittelbar nach der vorherigen und dem unmittelbar nach der neuen Währungsneufestsetzung gültigen repräsentativen Marktkurs, ausgedrückt als Prozentsatz des für den betreffenden Sektor gültigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurses.

Liegt der am Tag nach der vorherigen Währungsneufestsetzung gültige repräsentative Marktkurs über dem unmittelbar vor der betreffenden Währungsneufestsetzung gültigen repräsentativen Marktkurs, so wird bei der Berechnung nach dem ersten Unterabsatz letzterer zugrunde gelegt.

(2) Die neu entstandenen übertragenen realen Währungsabweichungen sind gleich der mit 100 multiplizierten Differenz zwischen dem alten und dem neuen Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85, multipliziert mit dem unmittelbar nach der Währungsneufestsetzung gültigen repräsentativen Marktkurs, dividiert durch den neuen Berichtigungsfaktor und den für den betreffenden Sektor gültigen landwirtschaftlichen Umrechnungskurs.

(3) Die neu entstandenen natürlichen realen Währungsabweichungen sind gleich der Differenz zwischen der Gesamthöhe der neu entstandenen realen Währungsabweichungen gemäß Absatz 1 und den neu entstandenen übertragenen realen Währungsabweichungen gemäß Absatz 2."

2. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Beläuft sich die Gesamthöhe der neu entstandenen realen Währungsabweichungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 auf 0,5 Punkte oder weniger, so wird diese reale Währungsabweichung unmittelbar nach der Neufestsetzung vollständig abgebaut."

3. Artikel 7 erhält folgende Fassung :

„Artikel 7

(1) Bei jeder Festsetzung des für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge zugrunde gelegten repräsentativen Marktkurses wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs für den Sektor Schweinefleisch unverzüglich in der Weise angepaßt, daß das Entstehen einer realen Währungsabweichung in diesem Sektor verhindert wird.

(2) Führt die Anpassung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses gemäß Absatz 1 zu einem Unterschied zwischen der realen Währungsabweichung im Sektor Schweinefleisch und der realen Währungsabweichung im Sektor Getreide, der folgende Höchstwerte überschreitet :

- 8,000 Punkte bei Mitgliedstaaten, die ihre Währungen untereinander innerhalb einer Schwankungsbreite von höchstens 2,25 % halten,
- 7,000 Punkte bei den übrigen Mitgliedstaaten,

so erfolgt die Anpassung unter Berücksichtigung einer realen Währungsabweichung, die gleich der realen Währungsabweichung im Sektor Getreide abzüglich der betreffenden Punktzahl ist.

(3) Die Anpassungen des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses für den Sektor Schweinefleisch werden von der Kommission gemäß diesem Artikel bzw. im Fall einer Neufestsetzung im Rahmen des Europäischen Währungssystems nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 vorgenommen."

4. In Artikel 7a Absatz 1 letzter Unterabsatz werden die Worte „Marktkurs überschreitet, welcher der unmittelbar nach der Neufestsetzung berechneten realen Währungsabweichung entspricht" und in Absatz 2 die Worte „Marktkurs zu bestimmen, der der unmittelbar nach der Neufestsetzung berechneten realen Währungsabweichung entspricht" durch die Worte „unmittelbar nach der Neufestsetzung gültigen repräsentativen Marktkurs überschreitet" bzw. "... Marktkurses zu bestimmen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 288/91 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schaffleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89
erhalten die Schaffleischerzeuger eine Prämie. Die Durch-
führungsbestimmungen dazu wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3007/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/90⁽⁴⁾, erlassen.

Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84
sieht vor, daß die Mitgliedstaaten bestimmte Angaben zu
den für das jeweilige Wirtschaftsjahr eingereichten
Prämienanträgen mitteilen. Damit im Sektor Schaf- und
Ziegenfleisch amtliche Statistiken ausgearbeitet werden
können, sollten diese Angaben auch den einzelstaatlichen

Instituten zur Verfügung gestellt werden, die ebenfalls mit
der Zusammenstellung solcher Statistiken beauftragt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84
wird der nachstehende zweite Unterabsatz angefügt:

„Die im ersten Unterabsatz genannten Angaben
müssen den einzelstaatlichen Instituten, die mit der
Ausarbeitung von amtlichen Statistiken für den Sektor
Schaf- und Ziegenfleisch beauftragt sind, auf ihren
Antrag zur Verfügung gestellt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 15. 5. 1990, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 289/91 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1991

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 40. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 der Kom-
mission vom 19. April 1990 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2786/90⁽⁴⁾, werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
983/90 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und dervoraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarkts in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarkts festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 40. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
983/90 durchgeführte 40. Teilausschreibung für Weiß-
zucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,601
ECU je 100 kg festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1990, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 265 vom 28. 9. 1990, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 290/91 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1991

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem ZustandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 217/91 der Kommission⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 256/91⁽⁴⁾; festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 217/91 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 217/91 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1991, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1991, S. 73.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	35,63 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	35,78 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	35,63 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	35,78 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3873
1701 99 10 100	38,73	
1701 99 10 910	38,90	
1701 99 10 950	38,90	
1701 99 90 100		0,3873

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 291/91 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1991

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 205/91 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 281/91⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betreffend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Februar 1991 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 205/91 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1991, S. 24.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 34 vom 6. 2. 1991, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Februar 1991 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) (*)
0714 10 10 (*)	161,87	168,52
0714 10 91	165,50 (*) (*)	165,50
0714 10 99	163,69	168,52
0714 90 11	165,50 (*) (*)	165,50
0714 90 19	163,69 (*)	168,52
1102 90 10	297,90	303,94
1103 19 30	297,90	303,94
1103 29 20	297,90	303,94
1104 11 10	168,81	171,83
1104 11 90	331,00	337,04
1104 21 10	264,80	267,82
1104 21 30	264,80	267,82
1104 21 50	413,75	419,79
1104 21 90	168,81	171,83
1106 20 10	161,87 (*)	168,52
1107 10 91	294,59	305,47 (*)
1107 10 99	220,12	231,00
1107 20 00	256,53	267,41 (*)
2302 10 10	70,44	76,44
2302 10 90	150,95	156,95
2302 20 10	70,44	76,44
2302 20 90	150,95	156,95
2302 30 10	70,44	76,44
2302 30 90	150,95	156,95
2302 40 10	70,44	76,44
2302 40 90	150,95	156,95

-
- (1) Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (3) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :
- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
 - Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
 - Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
 - Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.
- (7) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 292/91 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1991

zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von MelasseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 15/91 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 225/91⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 15/91 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
geben wird.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 5. Februar 1991 festge-
stellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 0,38 ECU je 100 kg festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 2 vom 4. 1. 1991, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1991, S. 33.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 293/91 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 1991

zur Festsetzung der Beihilfe für ÖlsaatenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 163/91⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2206/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 3866/90 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 243/91⁽⁸⁾, festgesetzt.Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3866/90 genannten Modalitäten auf die Angaben,
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich,
daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen
zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß
Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 28. 1. 1991, S. 49.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 80.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1991, S. 41.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,186	0,000	0,000	0,000	0,000	—
— Portugal	29,346	28,930	29,008	28,686	28,686	—
— Andere Mitgliedstaaten	22,376	21,960	22,038	21,716	21,716	—
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	52,68	51,70	51,88	51,12	51,12	—
— Niederlande (hfl)	59,35	58,25	58,46	57,60	57,60	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 086,50	1 066,30	1 070,08	1 054,45	1 054,45	—
— Frankreich (ffrs)	176,67	173,39	174,00	171,46	171,46	—
— Dänemark (dkr)	200,93	197,20	197,90	195,01	195,01	—
— Irland (Ir £)	19,663	19,298	19,366	19,083	19,083	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	17,186	16,847	16,904	16,619	16,619	—
— Italien (Lit)	39 414	38 681	38 819	38 252	38 252	—
— Griechenland (Dr)	4 681,55	4 547,62	4 524,82	4 402,08	4 402,08	—
— in Spanien (Pta)	109,72	49,80	60,50	7,21	7,21	—
— in Portugal (Esc)	6 132,80	6 046,54	6 061,51	5 985,49	5 985,49	—

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	2,686	2,270	2,348	2,026	2,026	—
— Portugal	31,846	31,430	31,508	31,186	31,186	—
— Andere Mitgliedstaaten	24,876	24,460	24,538	24,216	24,216	—
2. Endgültige Beihilfen:						
Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	58,56	57,58	57,77	57,01	57,01	—
— Niederlande (hfl)	65,99	64,88	65,09	64,23	64,23	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 207,89	1 187,69	1 191,47	1 175,84	1 175,84	—
— Frankreich (ffrs)	196,41	193,13	193,74	191,20	191,20	—
— Dänemark (dkr)	223,38	219,65	220,35	217,46	217,46	—
— Irland (Ir £)	21,860	21,495	21,563	21,280	21,280	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	19,135	18,796	18,853	18,568	18,568	—
— Italien (Lit)	43 818	43 085	43 222	42 655	42 655	—
— Griechenland (Dr)	5 238,81	5 104,88	5 082,08	4 959,34	4 959,34	—
— Spanien (Pta)	491,96	432,04	442,74	389,45	389,45	—
— Portugal (Esc)	6 654,49	6 568,23	6 583,20	6 507,18	6 507,18	—

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	31,229	31,016	31,076	31,187	31,085
— Portugal	40,131	39,928	39,993	40,108	40,008
— Andere Mitgliedstaaten	27,891	27,688	27,753	27,868	27,768
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):					
— Deutschland (DM)	65,66	65,18	65,34	65,61	65,37
— Niederlande (hfl)	73,98	73,44	73,62	73,92	73,66
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 354,28	1 344,43	1 347,58	1 353,17	1 348,31
— Frankreich (ffrs)	220,22	218,61	219,13	220,04	219,25
— Dänemark (dkr)	250,46	248,64	249,22	250,25	249,35
— Irland (Ir £)	24,510	24,332	24,389	24,490	24,402
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	21,449	21,279	21,325	21,387	21,307
— Italien (Lit)	49 129	48 771	48 886	49 088	48 912
— Griechenland (Dr)	5 867,04	5 782,07	5 750,25	5 734,11	5 708,45
— Portugal (Esc)	8 384,19	8 342,24	8 354,44	8 368,97	8 348,10
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	4 848,58	4 818,83	4 827,34	4 838,96	4 823,89
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 901,89	4 873,60	4 882,89	4 895,27	4 880,49

(1) Für die in den Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Spanien, geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0186140 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7
DM	2,048860	2,046190	2,043440	2,041120	2,041120	—
hfl	2,309080	2,306230	2,303210	2,300380	2,300380	—
bfrs/lfrs	42,164700	42,138900	42,104000	42,073700	42,073700	—
ffrs	6,961510	6,958070	6,954570	6,951100	6,951100	—
dkr	7,888090	7,884230	7,881570	7,880380	7,880380	—
Ir £	0,769718	0,768934	0,768446	0,768151	0,768151	—
£ Stg	0,704442	0,706162	0,707946	0,709482	0,709482	—
Lit	1 537,92	1 539,91	1 541,87	1 543,51	1 543,51	—
Dr	218,81200	221,81400	224,61800	227,13800	227,13800	—
Esc	181,02700	181,45900	182,04100	182,70200	182,70200	—
Pta	128,43100	128,77900	129,19100	129,56800	129,56800	—

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1990

zur Festsetzung einer Geldbuße gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates

(IV/32450)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(91/55/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der
Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf den
Seeverkehr⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 16 und 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I. SACHVERHALT

- (1) Secrétama wurde 1954 als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts für die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit Absprachen unter Reedereien gegründet; sie hat ihren Sitz in Paris (Frankreich), 167, rue de Courcelles. Secrétama nimmt im Rahmen der Reederausschüsse, Zusammenschlüssen von Reedereien, die zwischen Frankreich und verschiedenen afrikanischen Staaten fahren, Koordinierungs-, Ausführungs- und Aufsichtsaufgaben wahr.
- (2) Der dänische Reederverband und die dänische Regierung hatten mit Schreiben vom 3. und 22. Juli 1987 gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 Beschwerde erhoben gegen die oben-

genannten Reederausschüsse und Secrétama, die mit ihrem Verhalten in Frankreich das Ziel verfolgt hätten, die Konkurrenz einzuschränken oder ihr den Zugang zum Markt zu verwehren. Die Kommission richtete daraufhin mit Schreiben vom 15. Juni und 5. Oktober 1988 ein Auskunftsverlangen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 an Secrétama.

Die Kommission erinnerte in ihren beiden Schreiben an Artikel 19 der gleichen Verordnung (unrichtige Angaben auf ein Auskunftsverlangen). Secrétama beantwortete das Auskunftsverlangen mit Schreiben vom 13. Juli und 7. November 1988.

- (3) Mit Schreiben vom 22. Dezember 1988 legte die Kommission in Form einer „Mitteilung der Beschwerdepunkte“ Secrétama dar, daß ihr einige der Auskünfte in den obengenannten Schreiben unrichtig erscheinen und sie in dieser Sache eine Geldbuße nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 festsetzen könne. Secrétama nahm in einem Schreiben vom 6. Februar 1989 zu den Vorwürfen Stellung und beantragte eine Anhörung nach Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86. Die Anhörung fand am 20. Juni 1989 statt. Mit Schreiben der Kommission vom 28. Februar 1990 wurden Secrétama in Ergänzung der Mitteilung der Beschwerdepunkte weitere Unterlagen zur Stellungnahme übermittelt, die geeignet sind, die Beschwerdepunkte zusätzlich zu untermauern. Mit Schreiben vom 29. März 1990 hat Secrétama eine Stellungnahme abgegeben, ohne indessen eine erneute Anhörung hierüber zu beantragen.

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 4.

- (4) In dieser Entscheidung geht es um folgende Auskünfte von Secrétama :

- i) Auf den Seiten 5 und 6 des Schreibens vom 13. Juli 1988 war zunächst die Art der Frachtaufteilung in den Reederausschüssen erläutert worden. In einer „allgemeinen Antwort“ auf die Fragen der Kommission hieß es dann von Secrétama :

„Diese Formel, an die sich die Reedereien, aber auch die Verlager und Reedereivertreter gewöhnt haben, ermöglicht den Reedereien natürlich mehr Flexibilität als die für andere Strecken geltenden einseitigen Regelungen, wie sie auf den meisten Strecken zwischen Europa und Afrika zu finden sind. Sie hat darüber hinaus auch noch einige andere Vorteile, im Detail sieht die Aufteilung ähnlich aus wie in einem Pool, nur fehlen hier die Zwangsmittel (Abrechnung, Konventionalstrafen).“

- ii) Seite 8 — auf die Frage der Kommission :

„Ist es möglich, daß eine Reederei ohne Ladeerlaubnis oder Kontingent trotzdem im Linienverkehr auf den betreffenden Schifffahrtslinien fahren kann? Wenn nicht, welcher Art sind die Hindernisse (Rechts- und Verwaltungsvorschriften in den betreffenden Staaten, zwischenstaatliche Abkommen oder andere eventuelle Maßnahmen)?“

Antwort von Secrétama :

„Es ist durchaus möglich, daß eine Reederei ohne Ladeerlaubnis oder Frachttonnagen-Vorgabe zwischen französischen Häfen und den betreffenden afrikanischen Häfen fahren kann.“

Hindernisse in Form etwaiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften gehen keinesfalls von den Reederausschüssen aus, aber wir sind natürlich auch nicht in der Lage, die Handhabung ordnungsrechtlicher Bestimmungen zu würdigen.“

- iii) Als die Kommission im Anhang zu ihrem Auskunftsverlangen vom 15. Juni 1988 einen senegalesischen Ministerialerlaß in Entwurfsform vorlegte, erklärte Secrétama hierzu (Seite 10 des Schreibens vom 13. Juli) :

„Das offizielle Dokument der Senegalesischen Republik, das Sie uns in doppelter Ausfertigung unter 32450-146 bis 156 mit der Referenz enclosure 3 zugehen ließen, war uns bis zum heutigen Tage völlig unbekannt.“

Secrétama fügt dann noch auf die Frage der Kommission nach dem Inhalt des Erlasses hinzu :

„Wir haben voller Überraschung festgestellt, daß dort die Rede ist von einem gemischten französisch-senegalesischen Ausschuß und

daß wir für den französischen Reederausschuß dort die Sekretariatsgeschäfte wahrnehmen sollen.“

II. WÜRDIGUNG

- (5) Die Kommission wollte mit ihrem Auskunftsverlangen von Secrétama im wesentlichen erfahren :

- i) ob die Reederausschüsse auf allen Strecken die Fracht aufteilen und wenn ja, ob sie die Fracht für alle aufteilen ;
- ii) wie wird kontrolliert, ob sich die Reeder auch an die Aufteilung halten ;
- iii) ob es Sanktionen gegen Reedereien gibt, die Mitglied in den Reederausschüssen sind, aber ihre Zuteilung überschreiten, und gegen Reedereien, die nicht Mitglied sind, aber in Konkurrenz zu den Mitgliedern Fracht befördern.

- (6) Secrétama bestätigte in dem Antwortschreiben vom 13. Juli 1988, daß die Reederausschüsse untereinander die Fracht aufteilen — Exporte von Frankreich nach elf Staaten in West- und Zentralafrika. Secrétama erklärte, es helfe den Ausschüssen bei den Vorarbeiten für die Frachtaufteilung (mit der Aufstellung von Statistiken beispielsweise) und achte im Auftrag der Ausschüsse auf die Einhaltung der Frachtaufteilung. Auf den Papieren, die die Reedereien in französischen Häfen bekommen, attestiert sie dann, daß die Reedereien sich an die Beschlüsse des Ausschusses gehalten haben.

- (7) Hingegen hat sich Secrétama in dem Schreiben vom 13. Juli 1988 bemüht, indirekt die Existenz von Sanktionen abzustreiten (Sanktionen zur Durchsetzung der von den Reederausschüssen verordneten Disziplin), deren Existenz anzuzweifeln und dann die Reederausschüsse und damit auch Secrétama selbst von jeder Verantwortung für die Verhängung von Sanktionen freizusprechen.

- i) So erklärt Secrétama zur Erläuterung der von den Reederausschüssen praktizierten „Formel“ (siehe Randnummer 4 Ziffer i)), es gebe keinerlei Strafen und dies sei ein „Vorteil“ der Formel. Sicher ist es verständlich, wenn Secrétama als erstes auftragsgemäß von dem Regelwerk spricht, das die Reederausschüsse geschaffen haben, und nicht von den ordnungsrechtlichen Bestimmungen, die von den Staaten erlassen wurden, deren Außenhandel zum Teil durch das Fahrgebiet der Reedereiausschüsse läuft. Mit der Darstellung jedoch, daß es bei den Reedereiausschüssen keine Strafen gebe und daß dies ein Vorteil sei, zielt Secrétama darauf ab, die Kommission zu dem Schluß zu verleiten, dieser Vorteil werde nicht wieder wettgemacht durch Strafen — vielleicht nicht über die Reedereiausschüsse —, die aber trotzdem dazu bestimmt sind, die Einhaltung einer Disziplin zu sichern. Sollte dies der Fall

sein, dann wäre das Fehlen von Strafen innerhalb der Reedereiausschüsse auf keinen Fall ein Vorteil für die Reederei, die über ihre Quote hinaus oder unabhängig von der Disziplin der Reedereiausschüsse Fracht befördern will. Das Fehlen von Strafen innerhalb der Reedereiausschüsse als Vorteil darzustellen, läuft also darauf hinaus, unausgesprochen das Bestehen jeder Art von Sanktionen abzustreiten.

- ii) Auf die Frage der Kommission, ob es Hindernisse gebe (auch in Form von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften), um eine Reederei davon abzuhalten, außerhalb der Reedereiausschüsse Geschäfte zu machen, zog Secrétama die Existenz derartiger Maßnahmen in Zweifel: Secrétama sprach auch von „eventuellen“ Maßnahmen.

Mit der Behauptung, nichts von einer staatlichen Reglementierung des französisch-senegalesischen Frachtverkehrs zu wissen (siehe Randnummer 4 Ziffer iii)), versuchte Secrétama bei der Kommission Zweifel zu wecken, ob es sie überhaupt gebe. Immerhin war das Papier der Kommission von der Beschwerdeführerin als Vorentwurf — ohne Datum, Referenz oder Unterschrift — zugegangen und in dieser Form an Secrétama geschickt worden. Beim damaligen Stand der Ermittlungen vermochte die Kommission nicht festzustellen, ob der Erlaß wirklich erlassen worden und rechtskräftig geworden war. Mit der Behauptung, das Papier nicht zu kennen, konnte Secrétama (zumal es die Sekretariatsgeschäfte für den französisch-senegalesischen Reedereiausschuß wahrnimmt und daher vermutlich besser orientiert war als die Kommission über etwaige verwaltungsrechtliche Vorschriften) die Kommission zu dem Schluß verleiten, daß die Bestimmungen in dem Erlaß nicht rechtskräftig geworden seien. Da aus dem Inhalt des Erlasses deutlich hervorgeht, welche Rolle der Reederausschuß (und Secrétama) in der Abwicklung der Frachtaufteilung spielen und dem gleichen Papier zufolge der gesamte Verkehr mit einbezogen wird und es fühlbare Sanktionen gegen Zuwiderhandlungen durch die Reedereien gibt, konnte Secrétama verstehen, daß die Kommission ein großes Interesse daran hatte zu erfahren, ob diese Bestimmungen tatsächlich in Kraft getreten waren.

- iii) Schließlich hat Secrétama versucht, die Reederausschüsse von jeder Verantwortung für die Verhängung von Sanktionen freizusprechen mit der Behauptung, „etwaige Hindernisse“ ... gingen auf keinen Fall von Reedereiausschüssen aus (siehe Randnummer 4 Ziffer ii)).

Kommission zu falschen Schlüssen über die von ihr untersuchten Vorgänge zu verleiten.

- (9) In den meisten der elf afrikanischen Staaten, deren Handel mit Frankreich, soweit er über Linienreedereien läuft, von den Reederausschüssen abgedeckt wird, gibt es eine Reglementierung mit Sanktionen für Schiffe, die von Frankreich aus Fracht befördern, ohne über Secrétama zu gehen. In manchen Staaten wird Secrétama namentlich genannt als die Stelle, die die Ladungsmanifeste abstempelt. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Senegal, von denen das Schreiben der Kommission vom 15. Juni 1988 handelte. In anderen Fällen geht aus den Bestimmungen nicht direkt hervor, wer die Papiere abstempelt, die Entscheidung wird dem Conseil des Chargeurs oder der Staatsreederei des Landes überlassen. Immerhin ist die Verteilung der Fracht, wie Secrétama selbst bestätigt, Sache der Reederausschüsse auf den Linien von Frankreich in die elf Drittländer, und die Kontrolle liegt bei Secrétama, und der Stempel (oder die Genehmigung oder das Testat), dessen Fehlen in Übersee Sanktionen auslöst, stammt effektiv von Secrétama.
- (10) Mehrere Aktenstücke (zu denen Secrétama Zugang gehabt hat) bestätigen, daß es Sanktionen gibt gegen Reeder, die sich nicht an die Frachtaufteilung halten. Diese sind:
- i) Warnschreiben einer afrikanischen Schifffahrtsbehörde an eine Reederei, die sich nicht an die Bestimmungen gehalten hat: Darin heißt es, die Reederei könne nur mit Zustimmung des Verkehrsausschusses (Reederausschusses) zwischen Frankreich und dem Land fahren und wenn die Reederei ohne Genehmigung Fracht befördere, werde sie die volle Schärfe des geltenden Rechts treffen;
- ii) mehrere Protokolle, in denen vom Conseil National des Chargeurs eines anderen afrikanischen Staates gegen eine Reederei, die Güter ins Land gebracht und damit gegen die geltende Frachtaufteilung verstoßen hatte, eine Geldbuße festgesetzt worden war, sowie ein Schriftwechsel zwischen dem Conseil und den Reedereien, die sich nicht an die Aufteilung gehalten hatten. In einigen dieser Protokolle und Schreiben ging es um Waren, die aus Frankreich kamen. Soweit der Kommission bekannt — und Secrétama hat keinerlei Auskünfte zum Beweis des Gegenteils gegeben — ist allein der Reederausschuß zuständig für die Aufteilung französischer Exportfracht, die in den betreffenden afrikanischen Staat geht. Die Kommission stellt ferner fest, daß einzelne der Protokolle auf Vordrucken mit dem Kopf „Fracht für Waren, die ohne Secrétama-Stempel geladen wurden“ standen. Allein die Tatsache, daß die Stelle, die die Sanktionen verhängt, es für nötig befunden hat, ein Formular mit einem derartigen Kopf drucken zu lassen, beweist, daß Sanktionen keine Ausnahmerecheinung waren

- (8) Mit der Beantwortung der von der Kommission gestellten Fragen hat Secrétama unrichtige Angaben gemacht, die dazu angetan waren, die

(selbst wenn die gleichen Formulare vereinzelt irrtümlich für „Zuwiderhandlungen“ verwendet wurden, die von anderen europäischen Ländern und nicht von Frankreich ausgingen, also für Strecken, mit denen der Reederausschuß nichts zu tun hatte). Einzelne der Strafen, die gegen „Zuwiderhandlungen“ verhängt wurden, reichen bis Ende 1985 zurück, das heißt in die Zeit, als gerade der Erlaß des afrikanischen Staates in Kraft getreten war, nämlich Anfang November 1985. Die Kommission vermag nicht abzuschätzen, wie oft seitdem Strafen verhängt worden sind. Aber allein die Tatsache, daß es solche Strafen gegeben hat für Reedereien, die sich nicht an die Frachtaufteilung durch den Reederausschuß hielten, und die Kontrolle durch Secrétama wirkten — jedenfalls vermutlich — abschreckend auf die Reedereien, die sonst versucht gewesen wären, außerhalb der Disziplin des Reederausschusses zu operieren ;

iii) ein Fernschreiben des Conseil des Chargeurs des unter Ziffer ii) genannten afrikanischen Staates an eine europäische Reederei vom 21. November 1988. Das Fernschreiben bestätigt die Verhängung einer Geldbuße wegen „Fehlen des Secrétama-Stempels“ für eine Ladung aus Marseille, in dem es heißt : „vor der Beladung des Schiffes in einem französischen Hafen muß die Reederei von den Vertretern von Secrétama die Ladeerlaubnis in Form eines Stempels auf dem Ladungsmanifest einholen“.

- (11) Secrétama ist anscheinend nur in Frankreich tätig, unterliegt mithin nicht dem Recht dritter Staaten und ist auch nicht rechtlich verpflichtet, deren seerechtliche Bestimmungen zu kennen.
- (12) In Wirklichkeit hat Secrétama offensichtlich von der Existenz der Bestimmungen gewußt und im wesentlichen auch deren Inhalt gekannt (selbst wenn dieser in Afrika von Land zu Land verschieden sein kann), zumindest soweit es darin um den Seeverkehr mit Frankreich geht. Dies geht aus folgendem Sachverhalt hervor :
- i) Secrétama nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr für die Reederausschüsse deren einzige Aufgabe die Organisation des Seeverkehrs zwischen Frankreich und elf Staaten West- und Zentralafrikas ist. Unvorstellbar, daß Secrétama nicht das hierfür geltende Recht gekannt hätte, zumal Secrétama ja nicht nur die Sekretariatsgeschäfte für die Reederausschüsse oder Schiffahrtskonferenzen wahrnahm, sondern sich in einer selbst herausgegebenen Broschüre auch als Consulting-Firma in Schiffahrtsfragen bezeichnete. Secrétama mußte also das geltende Recht kennen, vor allem auf den Strecken, die in ihren Geschäfts- und Aufsichtsbereich fielen.
 - ii) In den Bestimmungen mehrerer afrikanischer Staaten findet sich wie gesagt (siehe Randnummer 9) ein ausdrücklicher Hinweis auf

Secrétama als der Aufsichtsstelle für die Frachtaufteilung durch die Reederausschüsse ; und diese Bestimmungen sehen auch Sanktionen für das Löschen von Gütern vor, in deren Papieren kein Secrétama-Stempel steht. Es ist undenkbar, daß solche Bestimmungen in allen hier in Betracht kommenden Fällen erlassen worden wären, ohne daß Secrétama davon erfahren hätte, vorher oder zur Not auch nachträglich.

- iii) Dies gilt vor allem für den senegalesischen Erlaß, von dem bereits die Rede war, weil Secrétama dort gleich in mehreren Artikeln genannt wird und trotzdem erklärt, von dem Erlaß nichts gewußt zu haben.
 - a) Immerhin wurde hierauf am 11. Dezember 1987 im Reederausschuß Frankreich-Senegal ausdrücklich Bezug genommen. Secrétama war mit zwei Beauftragten in der Sitzung und hat anschließend das Sitzungsprotokoll an die Reederei-Mitglieder verschickt.
 - b) Der Erlaß, in dessen Schlußartikel es heißt, er sei „überall wo nötig“ bekannt zu machen, erschien im Journal Officiel de la République Sénégalaise. Das Blatt kann von jedem Interessenten in den Staatsarchiven des Landes eingesehen werden ; die Kommission hat sich hiervon selbst überzeugt. Zumindest einmal im Jahr sind Vertreter von Secrétama im Senegal, wenn dort der Reederausschuß tagt.
 - c) Der Erlaß stammt aus dem Jahr 1981 und regelt seither, soweit der Kommission bekannt, unverändert den Verkehr zwischen Frankreich und dem Senegal. Secrétama kann nicht behaupten, in sieben Jahren Umgang mit den französisch-senegalesischen Verkehrsbeziehungen nie von dem Erlaß gehört zu haben.
 - d) Der Erlaß kam im Juli 1981 heraus ; am 16. September des gleichen Jahres beschloß der Reederausschuß (an der Sitzung nahmen auch Vertreter von Secrétama teil), Secrétama solle den Erlaß an alle Reedereien verschicken, die zwischen Frankreich und dem Senegal fahren. Dies besorgte Secrétama mit Rundschreiben vom 17. September 1981.
 - e) Secrétama erhielt eine Kopie eines Fernschreibens französischer Reeder vom 30. Juni 1981 an die Compagnie Sénégalaise de Navigation Maritime, in dem die Unterzeichner erklärten, sie seien sehr glücklich darüber, daß die Unterzeichnung des Erlasses zur Regelung der Sanktionen gegen Reeder, die sich nicht an die Bestimmungen des Reederausschusses halten, nun unmittelbar bevorstehe.

- f) Secrétama erhielt auch von einem französischen Reeder ein unter dem 19. November 1981 datiertes Schreiben, in dem der Reeder unter Bezug auf den Erlaß Sanktionen gegen eine Reederei forderte, die sich nicht an die Frachtverteilungsregelung gehalten habe.
- g) Secrétama erhielt eine Kopie eines Schreibens von Secrétasen (Secrétariat Commun des Armateurs Sénégalais), in dem der Direktor der Senegalesischen Handelsmarine daran erinnert wurde, daß der Interministerielle Erlaß 6678 vom 8. Juli 1981 den Seeverkehr zwischen Frankreich und dem Senegal verbindlich geregelt habe.
- h) Secrétama ist in Besitz einer Telexkopie, der zufolge Usina Dakar am 25. Februar 1984 verschiedene Reedereien daran erinnert hatte, welche Pflichten sich für sie aus dem „Interministeriellen Erlaß zur Regelung des französisch-senegalesischen Seeverkehrs vom 8. Juli 1981“ ergeben und welche Sanktionen ihnen drohen.
- iv) Secrétama hat bei der mündlichen Anhörung selbst zugegeben, bei der Einsetzung des Reederausschusses Frankreich-Niger erfahren zu haben, daß es in Niger Bestimmungen gebe, wonach das Fehlen eines Secrétama-Stempels auf dem Ladungsmanifest für Seefracht aus Frankreich mit Geldstrafen geahndet werde.
- v) Sodann gibt es Fernschreiben von Secrétama an ein dem Reederausschuß angehörendes Unternehmen, das seine Quote für drei afrikanische Staaten überzogen hatte. Danach ist Secrétama bei den Behörden dieser drei Staaten vorstellig geworden, um eine Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu erreichen. In zumindest einem der drei Fälle ist es dann auch zur Verhängung einer Geldbuße gekommen. Secrétama kann nicht guten Gewissens behaupten, es habe die Anwendung von Bestimmungen gefordert, deren Existenz von ihr angezweifelt worden ist.
- (13) Secrétama bestätigte in der Antwort auf die von der Kommission vorgetragene Beschwerdepunkte, die meisten Absprachen unter Reedereien sähen vor, daß in allen Fällen, in denen sich eine Reederei nicht an die Verkehrsorganisation halte, alle Beteiligten „à toutes fins utiles“ informiert würden. Im Nord-Süd-Verkehr könnten die Beteiligten (Verwaltungsbehörden oder Verladerräte) kraft Landesrecht Geldstrafen verhängen. So Secrétama nun alle Beteiligten „à toutes fins utiles“ informiert, wenn sie erfahren hat, daß sich eine Reederei nicht an die Abmachungen hält (ihre Quote überzieht,

wenn sie Mitglied ist, oder Ladung fährt, ohne Mitglied zu sein), so weiß Secrétama, daß damit auf die Reedereien Sanktionen zukommen, selbst wenn sie nicht immer erfährt, was aus dem Fall geworden ist.

Zu beachten ist ferner, daß in dem obengenannten Fall (Ziffer v)) Secrétama es nicht dabei bewenden ließ, die Landesbehörden zu informieren, sondern „verlangt“ hat, daß die einschlägigen Vorschriften angewendet werden.

Unter diesen Umständen konnte Secrétama nicht guten Glaubens behaupten, „etwaige Hindernisse in Form von Rechts- und Verwaltungsvorschriften... gehen in keinem von den Reederausschüssen aus“.

- (14) Indem Secrétama unausgesprochen die Existenz von Sanktionen, die ihr wohl bekannt waren, zunächst abstritt und dann in Zweifel zog, hat Secrétama der Kommission bewußt unrichtige Angaben gemacht bei der Beantwortung des Fragebogens der Kommission.

Bewußt wurde auch versucht, die Reederausschüsse von jeder Verantwortung für die Handhabung der Sanktionen freizusprechen.

- (15) Nach Artikel 16 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 kann die Kommission zur Erfüllung der ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben von Unternehmen alle erforderlichen Auskünfte einholen; auskunftspflichtig sind die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter.

Nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung kann die Kommission durch Entscheidung gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen in Höhe von 100 bis 5 000 ECU festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine nach Artikel 16 Absatz 3 der gleichen Verordnung verlangte Auskunft unrichtig erteilen. Wie aus den obigen Abschnitten hervorgeht, hat Secrétama bewußt wiederholt unrichtige Auskünfte erteilt, die dazu angetan waren, die Kommission in der fraglichen Angelegenheit zu falschen Schlüssen zu verleiten.

Die Kommission hält diese Zuwiderhandlung für besonders schwerwiegend. Fahrlässigkeit wird durch Wiederholung ausgeschlossen. Schließlich mußte Secrétama klar sein, daß sie damit gegen die Wettbewerbsregeln verstößt, da die Kommission in ihrem Auskunftsverlangen ausdrücklich auf Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 hingewiesen hatte.

Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, in den Grenzen, die Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 zieht, gegen Secrétama eine hohe Geldbuße festzusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Secrétama hat mit der Erteilung unrichtiger Auskünfte auf ein Auskunftsverlangen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 gegen Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung verstoßen.

Artikel 2

Gegen Secrétama wird eine Geldbuße von 5 000 ECU festgesetzt. Die Geldbuße ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung in Ecu auf das Konto der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. 310-0933000-43 bei der Banque Bruxelles-Lambert, Agence Européenne, Rond-Point Robert Schuman 5, B-1040 Brüssel, einzuzahlen.

Nach Fristablauf sind von Rechts wegen Verzugszinsen zu zahlen. Hierfür gilt der Satz, den der Europäische Fonds

für währungspolitische Zusammenarbeit für Ecu-Geschäfte berechnet. Maßgeblich dafür ist der erste Arbeitstag des Monats, in dem die Entscheidung ergangen ist; hinzu kommen 3,5 Prozentpunkte, insgesamt sind dies somit 14 %.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Secrétama, 167, rue de Courcelles, F-75017 Paris, gerichtet.

Diese Entscheidung ist ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 192 EWG-Vertrag.

Brüssel, den 19. Dezember 1990

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1991

über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die infektiöse Pleuropneumonie der Rinder in Italien

(91/56/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Oktober 1990 kam es in Italien zu einem Ausbruch von infektiöser Rinderpleuropneumonie, dessen genaues Ausmaß bisher nicht genau ermittelt werden konnte.

Das Auftreten dieser Seuche kann für die Rinderbestände in anderen Mitgliedstaaten ein Gesundheitsrisiko darstellen.

Besonders gefährdet dürften bestimmte Kategorien lebender Rinder sein.

Ein Inspektionsteam der Gemeinschaft hat Italien kürzlich besucht, um einen Lagebericht zu erstellen.

Die italienischen Behörden haben sich verpflichtet, die erforderlichen nationalen Maßnahmen zur sachgerechten Durchführung dieser Entscheidung zu treffen.

Es ist notwendig, die für den innergemeinschaftlichen Handel mit Zucht- und Nutztierern erforderliche Tiergesundheitsbescheinigung zu ändern.

Die Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Zucht- und Nutztierern sind zu regeln.

Die Kommission wird die Entwicklung der Seuche verfolgen und diese Entscheidung gegebenenfalls entsprechend ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Italien verbringt keine lebenden Rinder aus dem im Anhang genannten Gebiet in andere Mitgliedstaaten, bis alle über 12 Monate alten Rinder in diesem Gebiet auf drei, in Abständen von mindestens drei Wochen durchgeführte Untersuchungen auf infektiöse Pleuropneumonie negativ reagiert haben.

(2) Ist die Anforderung gemäß Absatz 1 erfüllt, so können lebende Rinder aus diesem Gebiet in andere Mitgliedstaaten versandt werden, sofern sie den Anforderungen gemäß den Artikeln 2 und 3 genügen.

Artikel 2

Italien verbringt keine lebenden Zucht- und Nutztierern aus einem anderen als dem im Anhang genannten Landesteil in andere Mitgliedstaaten, sofern nicht folgende Anforderungen erfüllt sind :

1. Die Rinder müssen aus einer Herde stammen, in der alle über 12 Monate alten Tiere auf eine in den letzten 12 Monaten durchgeführte serologische Untersuchung auf infektiöse Pleuropneumonie negativ reagiert haben.
2. Die betreffenden Rinder selbst müssen auf eine binnen 30 Tagen vor ihrem Versand durchgeführte serologische Untersuchung auf infektiöse Pleuropneumonie negativ reagiert haben.

Artikel 3

Die Tiergesundheitsbescheinigung gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽²⁾, die Zucht- und Nutztierern bei ihrem Versand aus Italien mitführen müssen, erhält folgenden Zusatz :

„Lebendrinder gemäß der Entscheidung 91/56/EWG der Kommission über die infektiöse Pleuropneumonie der Rinder“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung binnen drei Tagen nach deren Bekanntgabe in Einklang zu bringen, und teilen dies der Kommission unverzüglich mit.

Artikel 5

Die Kommission wird die Entwicklung der Seuchenlage verfolgen und diese Entscheidung gegebenenfalls entsprechend ändern.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Das Gebiet im Umkreis von 3 km um einen Betrieb, wo ein Fall von infektiöser Pleuropneumonie der Rinder festgestellt wurde.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1991

über die Verlängerung der finanziellen Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen Rinderpleuropneumonie in Italien

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(91/57/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die infektiöse Rinderpleuropneumonie (CBPP) ist in Italien im Oktober 1990 ausgebrochen. Demzufolge hat die Kommission die Entscheidung 91/46/EWG⁽²⁾ erlassen.

Da die Seuche erneut ausgebrochen ist und den Rinderbestand der Gemeinschaft ernsthaft gefährdet, ist die Seuchentilgungsaktion in Italien unbedingt zu verlängern.

Der Erfolg der Aktion ist nur durch entsprechende Vorschriften gewährleistet, zu deren Einhaltung sich die italienischen Behörden verpflichtet haben.

Zur Harmonisierung der Vorschriften für die CBPP-Diagnose wurden auf Gemeinschaftsebene wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt. Die vorliegende Entscheidung kann geändert werden, um den neuesten wissenschaftlichen Kenntnissen Rechnung zu tragen.

Die Bedingungen für eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft gemäß der Entscheidung 90/424/EWG sind gegeben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Bekämpfung von Ausbrüchen infektiöser Rinderpleuropneumonie zwischen dem 1. November 1990 und dem 31. März 1991 kann Italien eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erhalten.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gemäß Artikel 4 setzt voraus, daß Italien die Vorschriften dieser Entscheidung einhält.

Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung bedeuten:

1. Betrieb

ein auf italienischem Hoheitsgebiet gelegener landwirtschaftlicher oder amtlich überwachter Viehhandelsbetrieb, in dem Zucht-, Schlacht- oder zum Verkauf bestimmte Rinder regelmäßig gehalten oder aufgezogen werden;

2. Seuchengebiet

ein Umkreis von mindestens drei Kilometern um einen Betrieb, in dem im Rahmen amtlicher Untersuchungen infektiöse Rinderpleuropneumonie festgestellt wurde, oder um einen Kontaktbetrieb;

3. serologische Untersuchung

die Komplementbindungsreaktion (modifizierte Methode nach Campbell und Turner);

4. Fall

jedes Tier, für das ein vom Referenzlabor bestätigter seropositiver Untersuchungsbefund vorliegt und/oder bei dem sich bei der Fleischuntersuchung seuchentypische pathologische Läsionen zeigen und/oder bei dem der Erreger *Mycoplasma mycoides subsp. mycoides* (SC-Typ = kleine Kolonien) isoliert wurde;

5. Reagenten:

Tiere mit seropositivem Untersuchungsbefund.

Artikel 3

Die italienischen Zentralbehörden treffen folgende Vorkehrungen:

1. Sie erlassen Maßnahmen zur Ermittlung von Ausbrüchen der infektiösen Pleuropneumonie, insbesondere

a) die Einführung der Anzeigepflicht für den Fall des Seuchenverdachts oder des Seuchenausbruchs;

b) die Durchführung gezielter epizootologischer Untersuchungen zur Ermittlung der Seuchenbetriebe, insbesondere die Durchführung umfassender serologischer Untersuchungen;

c) die Abgrenzung von Seuchengebieten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 9. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1991, S. 34.

2. Sie erlassen insbesondere folgende Maßnahmen zur Tilgung der infektiösen Pleuropneumonie :

- a) — Sie verhängen eine Verbringungssperre für sämtliche Rinder eines Betriebs, in dem Reagenten ermittelt wurden, bis alle über 12 Monate alten Rinder innerhalb des Betriebsgeländes auf drei in Abständen von mindestens drei Wochen durchgeführte Untersuchungen negativ reagiert haben, es sei denn, die Tiere werden unter amtlicher Überwachung zur unmittelbaren Schlachtung geführt.
- Liegen einige schwach positive Reaktionen vor, so kann beschlossen werden, einen oder mehrere Reagenten zwecks Abklärung zu töten. Eine Enddiagnose kann im Wege der Fleischuntersuchung und/oder einer Laboruntersuchung gestellt werden.
- b) Sie verhängen Verbringungssperren für alle Rinder im Seuchengebiet, bis alle über 12 Monate alten Tiere in diesem Gebiet auf drei in Abständen von mindestens drei Wochen durchgeführte Untersuchungen negativ reagiert haben, es sei denn, sie werden unter amtlicher Überwachung zur unmittelbaren Schlachtung geführt.
- c) Sie veranlassen die Tötung aller Rinder in Betrieben, in denen viele Seuchenfälle aufgetreten sind.
- d) Sie lassen alle Rinder im Seuchengebiet untersuchen.
- e) Sie gestatten die Schlachtung von Rindern gemäß Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und gemäß Buchstabe c) in amtlich überwachten und zu diesem Zweck von den italienischen Zentralbehörden bestimmten Schlachthöfen, unmittelbar nachdem die Ergebnisse der Labortests bzw. Untersuchungen dem Besitzer der Tiere oder seinem Vertreter amtlicherseits mitgeteilt wurden.
- Unbeschadet der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽¹⁾ kann das Fleisch dieser Tiere vermarktet werden, sofern bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung keine Veränderungen zutage getreten sind, die Schlachtkörper oder Schlachtnebenerzeugnisse zum Genuß für Menschen untauglich machen.
- f) Sie zahlen den Besitzern von Rindern, die gemäß Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und Buchstabe c) getötet wurden, unverzüglich eine angemessene Entschädigung.
- g) Sie veranlassen die Reinigung und Desinfektion der Betriebe nach Tötung der Rinder.

3. Sie erlassen folgende gemeinsame Maßnahmen :

- a) Verbot der therapeutischen Behandlung und der Impfung gegen infektiöse Pleuropneumonie ;
- b) Einführung eines Systems zur Identifizierung aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Rinder, damit Ursprungsgebiet und -betrieb jederzeit ermittelt werden können ;
- c) Erfassung von Rinderhaltungsbetrieben ;
- d) Verbringungskontrollen ;
- e) Unterrichtung der Tierärzteschaft zwecks Durchführung der Maßnahmen ; so sind insbesondere Proben verdächtiger Stoffe mit Läsionen an ein Referenzlaboratorium zu senden ;
- f) Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten über die Zahl der Reagenten, der Fälle, der Ausbrüche sowie der Betriebe, in denen Reagenten ermittelt wurden.

Artikel 4

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft umfaßt

- 50 % der Kosten, die Italien bei der Entschädigung von Bestandsbesitzern für die Tötung und Beseitigung bzw. Vernichtung von Rindern und ihren Erzeugnissen entstehen ;
- 50 % der Kosten, die Italien für die Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Betrieben und Ausrüstungen entstehen ;
- 50 % der Kosten, die Italien bei der Entschädigung von Bestandsbesitzern für die Vernichtung kontaminierter Futtermittel und Ausrüstungen entstehen.

Artikel 5

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird nach Vorlage von Belegen gewährt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1454/90 des Rates vom 28. Mai 1990 über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Mosambik über die Fischereibeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1991

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 140 vom 1. Juni 1990)

Seite 2, Artikel 4 des Protokolls, dritte Zeile :

anstatt: „1.950 000 ECU“

muß es heißen: „950 000 ECU“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3925/90 des Rates vom 21. Dezember 1990 zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der für bestimmte Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Malta geltenden Zollsätze (1991)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 376 vom 31. Dezember 1990)

Seite 16, Anhang, laufende Nummer 16.0760 (Sellerie) :

In der Spalte 3 (Warenbezeichnung) werden die Worte „... andere als Stangensellerie ...“ gestrichen.

Seite 17, Anhang, laufende Nummer 16.2750 (Kapern), Spalte 4 (Zollsatz) :

anstatt: „15 %“

muß es heißen: „12 %“.